Allgemeine Geschäftsbedingungen

Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt)
Pfarrer-Prechtl-Str. 4
84072 Au i.d. Hallertau
Deutschland

§1 Geltungsbereich

1. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsberschränkt) erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen, welche sich in Art und Umfang aus dem in § 3 benannten Leistungsspektrum ergeben, für den Auftraggeber im Rahmen diverser Veranstaltungs-/TV-/Marketing-produktionen und Vermietungen von Equipment. Dieser Vertrag regelt die rechtliche Ausgestaltung dieser Leistungsbeziehung und findet Anwendung auf alle durch die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungen auch ohne, dass hierrauf im konkreten Einzelfall Bezug genommen wurde.
2. Diese Geschäftsbedingungen der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Privatpersonen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
4. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
5. Geschäftspartner der Firma Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) werden im Nachfolgenden Kunde genannt.

§2 Rechtsgrundlage

1. Für diese Rahmenvereinbarung und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).
2. Der Gerichtsstand für Ansprüche aus diesen Bedingungen, auch für Scheck- und Urheberrechtsprozesse, ist München.
3. Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.
4. Erfüllungsort für Planungs- und Konzeptionsleistungen ist der Sitz der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt). Für sonstige Werk- und Dienstleistungen der Ort der tatsächlichen Leistungserbringung.

§3 Leistungsumfang/-erbringung

1. Der Leistungsumfang bestimmt sich durch den schriftlich fixierten Inhalt eines Vertrages, einer als Leistungsverzeichnis gekennzeichneten Anlage zu diesem bzw. den in der Auftragsbestätigung bestätigten Leistungen.
2. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) wird die ihr obliegenden Aufgaben und Tätigkeiten in enger fachlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderer am Projekt beteiligter Personen erfüllen. Sie ist jedoch als Unternehmer bezüglich der arbeitstechnischen Erbringung der Dienstleistung unabhängig und arbeitet weisungsfrei. Insbesondere findet hierbei keine organisatorische Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers statt. Ein Arbeitsverhältnis kommt nicht zustande.
3. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) sowie deren Erfüllungsgehilfen sind, soweit es die Vorgaben des jeweiligen Projektes erlauben, in der Wahl von Ort und Zeit zur Erbringung ihrer Leistungen frei und sie unterliegen gegenüber dem Kunden keinerlei Weisungsrecht.
4. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) muss die Leistung nicht persönlich erbringen. Es ist ihr gestattet weitere Dienstleister zur Erfüllung der vertraglichen Leistung zu beauftragen. Die Auswahl und die Art der Beauftragung liegt im alleinigen Ermessen der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt)
5. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) muss bezüglich der besonderen Gefahren und der Produktion und der Veranstaltungsstätte durch den Betreiber, den Veranstalter, den Auftraggeber oder einen hierzu ermächtigten Vertreter in die Veranstaltungsstätte ein- und unterwiesen werden und verpflichtet sich, die von ihr beauftragten Dienstleister entsprechend einzuweisen, bzw. durch eine hierzu befähigte und ermächtigte Person einweisen zu lassen.
6. Soweit der Auftraggeber oder andere an dem Projekt beteiligte Personen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers eine vereinbarte Mitwirkung nicht termingerecht erbringt, hat der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Wartezeiten den Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) – Mitarbeitern und Nachunternehmern gemäß den jeweils im Einzelprojektvertrag vereinbarten Sätzen zusätzlich zu vergüten.

§4 Informationspflicht

1. Der Auftraggeber hat der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) die für die Ausführung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) wird die ihr für die Ausführung ihrer Arbeiten übergebenen Unterlagen nach Erhalt prüfen und hat das Recht die Leistungserbringung zu verweigern sofern diese nicht vollständig sind. Eine angemessene Verlängerung der Frist für die Erbringung der Dienstleistung gilt als vereinbart, wenn der Kunde die zur Ausführung der Dienstleistung notwendigen oder nützlichen Angaben der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) nicht rechtzeitig zukommen lässt oder wenn er solche Angaben nachträglich abändert.
2. Die Bringschuld dieser Informationen liegt allein beim Kunden.
3. Für Schäden und zeitliche Verzögerungen die auf mangelnde Informationen durch den Kunden zurückzuführen sind trägt die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) keine Mitschuld und übernimmt hierfür auch keinerlei Verantwortung oder Haftung.

§5 Auftragsannahme & Vertragsform

1. Alle Angebote und Preise sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit einer schriftlichen Bestätigung durch die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) zustande, spätestens jedoch mit der beidseitig einvernehmlichen Aufnahme der Tätigkeit durch die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) und/oder der Übernahme/Überlassung der Waren/Mietsachen durch die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) oder eines damit beauftragten dritten.
2. Schriftlich bedeutet im Sinne des §126b BGB in Textform; sie ist ebenso wirksam, wenn sie als E-Mail oder in anderer textlich fixierter Form abgegeben wurde.
3. Die Beauftragung von Zusatzleistungen durch, vom Auftraggeber hierzu ermächtigten Personen, kann auch mündlich erfolgen.

§6 Zahlungsmodalitäten, Steuern und Abgaben

1. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) wird dem Auftraggeber eine Rechnung bzw. Eine oder mehrere Abschlags- oder Teilrechnung(en) ausstellen. Diese Verpflichtung gilt auch für alle von Vertragspartnern oder dem Auftraggeber selbst gegenüber der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) geltend gemachten Zahlungsansprüche. Ohne Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung hat die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) das Recht, die Zahlung zu verweigern.
2. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die Rechnung der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) ohne Abzüge/Skonti zum Zeitpunkt des Zugangs sofort zahlbar.
3. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist in jedem Fall der Eingang des Geldes bei der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) maßgeblich.
4. Nach Ablauf des vereinbarten Zahlungszeitraums, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungsdatum, gerät der Auftraggeber in Verzug. Ab Verzugseintritt ist die Forderung gemäß §5.5 zu Verzinsen. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verzuges vor.
5. Die Verzugszinsen auf alle offenen Forderungen der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) belaufen sich für Verbrauchergeschäfte nach § 13 BGB auf 5% über dem Basiszinssatz und für Handelsgeschäfte nach § 343 HGB auf 9% über dem Basiszinssatz. (§ 288 BGB)
6. Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ebenso wie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.
7. Jede Partei ist für die Einhaltung aller aus dieser Vereinbarung für sie entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich. Die Parteien sind berechtigt, dem Finanzamt und sonstigen zuständigen Behörden auf Anfordern über die erfolgte Zahlung Mitteilung zu machen.

§ 7 Versicherungen & Genehmigungen

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich alle jeweils ihrerseits generell und für die Ausführung der im Vertrag vereinbarten Tätigkeiten benötigten Versicherungen, Genehmigungen und

Erlaubnisse bereit zu stellen und über den kompletten Zeitraum der Produktion aufrecht zu erhalten.
2. Die entsprechenden Nachweise müssen jederzeit mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 8 Sicherheit & Arbeitsschutz

1. Sofern nicht abweichend vereinbart ist es die Aufgabe des Kunden dafür Sorge zu tragen, dass auf der jeweiligen Produktion die Koordination der Arbeitsschutzmaßnahmen nach § 8 ArSchG durchgeführt wird und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) wird ihn hierbei im Rahmen der eingeräumten Organisations-, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse unterstützen und den Weisungen der verantwortlichen Koordinationspersonen des Kunden Folge leisten.
2. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) wird ihre Arbeiten so durchführen, dass andere an der Produktion tätige Unternehmer und ihre Mitarbeiter soweit als möglich nicht behindert oder gefährdet werden. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) durch andere an der Produktion beteiligte Personen die Arbeiten der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) nicht behindern oder die Personen gefährden. Er muss, sofern er hiermit nicht die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) beauftragt hat, rechtzeitig für alle erforderlichen Abstimmungen und Unterrichtungen hinsichtlich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes sorgen. Für Verzögerungen die sich auch nur mittelbar auf Fremdeinwirkung zurückführen lassen, kann die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) nicht zur Verantwortung gezogen werden. Für, der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) eventuell durch andere Projektteilnehmer entstandene Schäden, wird der Auftraggeber aufkommen.

§ 9 Arbeitsmittel

1. Beide Vertragsparteien verpflichtet sich alle ihnen überlassenen Arbeitsmittel pfleglich zu behandeln, nur ihren Bestimmungen gemäß zu gebrauchen, spätestens bei Beendigung des Vertrages zurück zu geben, sowie bei Schäden oder Unfällen, mit und ohne Fremdeinwirkung, dem jeweils anderen unverzüglich Meldung zu erstatten.
2. Für selbstverschuldete Schäden oder Verluste haftet die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt)/der Kunde dem gesetzlichen Umfang nach.

§ 10 Unterbringung

1. Im Falle einer konsolidierten Organisation von Unterkünften durch den Kunden bzw. einer durch den Kunden bevollmächtigten dritten Partei gelten folgende Mindestanforderungen:
 a. Stellung einer Unterkunft für jeden Einsatztag, bei Bedarf auch für die Nacht vor und nach einem Projekt.
 b. Unterbringung jeglichem von oder über die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) koordinierten Personals in einem Einzelzimmer, in einem Hotel mit mind. 3 Sterne, deutscher Standard.
2. Sollte die Unterbringung unzureichend oder unzumutbar sein, behält sich die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) das Recht vor, eine angemessene Unterbringung zu beschaffen. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden in voller Höhe berechnet.
3. Liegt die jeweilige Unterbringung mehr als 10km vom Einsatzort entfernt oder sind feste Abfahrtszeiten gegeben, beginnt und endet die Einsatzzeit an der Unterbringung.
4. Steht keine Transportmöglichkeit von/zu der jeweiligen Unterbringung zur Verfügung entstehen zusätzliche Reisekosten ab der Unterbringung.

§ 11 Verpflegung

1. Ab Arbeitsbeginn/Ankunft in der Unterkunft muss eine angemessene Verpflegung für die gesamte Arbeitszeit/den gesamten Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden.
2. Ist die Verpflegung unzureichend oder nicht vorhanden, werden die Orts-/ Landesüblichen 24 Std.-Pauschalen anteilig je Mahlzeit berechnet (20% Frühstück / 40% Mittagessen / 40% Abendessen).

3. Ist keine Verpflegung geplant bzw. nicht verfügbar, so ist dies der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) frühzeitig, spätestens jedoch zwei Tage vor Auftragsbeginn mitzuteilen.
4. Für Reisetage fällt grundsätzlich die 8 Std.-Pauschale an.

§ 12 Reisekosten

1. Grundsätzlich obliegt die Planung der An- und Abreise der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt).
2. Sollte der Kunde die Reiseplanung übernehmen oder bei drittem Beauftragen, so sind Zeitliche Planung, Reiseroute und Verkehrsmittel vorab mit der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) abzustimmen.
3. Anfallende Reisekosten/Reisezeiten werden dem Kunden wie folgt, jeweils in voller Höhe, in Rechnung gestellt:
 a) Bei lokalen Produktionen sind An- und Abreise bis 50km inkl. dem hierfür benötigten Zeitaufwand kostenlos.
 b) bei Anreise mit eigenem PKW und mehr als 50km, mit 0,40 €/km ab dem ERSTEN km
 c) je Mitfahrer weitere 0,10 €/km
 d) alle Maut-/Straßen- und Parkgebühren
 e) Bahnreisen 1. Klasse inkl. aller Transfers und Sitzplatzreservierung
 f) Flugreisen (min. Economy) inkl. aller Transfers und Sitzplatzreservierung sowie bei Aufenthalten von mehr als 14 Tagen ein 2. Gepäckstück je Techniker.
 g) alle Visa-/Einreisegebühren
 h) anfallende Korrespondenzkosten
 i) Reisezeit unter 2,5 Std. nach Aufwand
 j) Reisetage bis 5/10 Std. mit 0,5/1,0 TS
 k) Reisetage ab 10 Std. nach Aufwand

§ 13 Nacht- & Feiertagszuschläge

1. Für Feiertage sowie für Nacharbeit fällt ein Aufschlag auf den im Angebot genannten Tages-/Stunden- Pauschale an.
2. Feiertagsarbeit ist definiert an allen deutschen sowie bayerischen gesetzlichen Feiertagen zwischen 0:00 Uhr morgens bis 24:00 Uhr abends.
3. Nachtarbeit ist definiert durch alle Stunden zwischen 22:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr am darauffolgenden Morgen.
4. Für jede angefangene Stunde die in die Zeiträume aus 13.2 sowie 13.3 fallen, berechnen wir zusätzlich zur im Angebot vereinbarten Pauschale einen Zuschlag von 10% auf 1/10 der vereinbarten Tagespauschale bzw. 10% auf die vereinbarte Stundenpauschale.

§ 14 Vermietung/Verkauf & Dienstleistung

1. Der Kauf-/Mietpreis ergibt sich aus der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung. Die Preise gelten für den vertraglich festgehaltenen Liefer- und Leistungsumfang.
2. Bei Dienstleistungen gilt der vereinbarte Tagessatz (TS) für eine Arbeitszeit von max. 9 Stunden zzgl. einer Pause von 60 Minuten.
3. Die Abrechnung erfolgt ausdrücklich ohne Verrechnung von Pausen-/Standbyzeiten oder nicht geleisteten Stunden im 30 min Takt.
4. Mindestberechnung ist ein Tagessatz.
5. Mehraufwand und Sonderleistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Dienstleistungen wird pro angefangener Mehrstunde je 1/10 des TS zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Zwischen 22:00 und 6:00 fallen zusätzlich 25% Nachtzuschlag/Std. an.
7. Bei reinen Nachtschichten gelten 50% Zuschlag für eine bzw. die letzte Nachtschicht in einem Block.
8. Die für den Kauf-/Mietpreis maßgebliche Dauer beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Beginn, in jedem Fall aber mit der ordnungsgemäßen Übergabe/Übernahme der Waren/Mietsachen oder Aufnahme der Tätigkeit und endet, sofern keine Nebenabsprachen getroffen wurden, auch bei frühzeitiger Rückgabe der Waren/Mietsachen oder Abnahme des Werkes, erst mit dessen vereinbartem Ende bzw. bei verspäteter Rückgabe/Fertigstellung zum Zeitpunkt der vollständigen Rückgabe aller im Vertrag aufgeführten Waren/Mietsachen/Fertigstellung des Gewerkes.
9. Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt). Bei zutreffen dieses Eigentumsvorbehalts

darf der Kunde über die Ware nicht verfügen. Im Falle einer Pfändung des Kunden verpflichtet sich dieser zur Anzeige des fremden Eigentums und zur unverzüglichen Benachrichtigung der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt).

§ 15 Gebrauch der Mietsache

1. Der Kunde ist verpflichtet die Mietsache nur gemäß ihrer Bestimmung zu verwenden und sorgsam zu behandeln. Er hat dabei die Betriebs- / Bedienungsanleitung sowie alle geltenden Vorschriften und Gesetze zu beachten.
2. Des Weiteren ist er in jedem Fall verpflichtet, vor einer Inbetriebnahme, eine vollständige Prüfung der Mietsache vorzunehmen und eine/n eventuelle/n Schaden/Unvollständigkeit sofort, bei Bedarf auch fernmündlich, bei der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) anzuzeigen. Andernfalls entfallen jegliche möglichen Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche ersatzlos.
3. Sollten an der Mietsache Schäden durch unsachgemäße Bedienung / Benutzung auftreten so haftet der Kunde hierfür in vollem Umfang. Sollten auf Grund von auftretenden Mängeln an der Mietsache Teile repariert oder ausgetauscht werden müssen, so darf dies nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) geschehen.
4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart darf die Mietsache nur im Rechtsbereich der Bundesrepublik Deutschland transportiert und benutzt werden. Im Falle einer Nutzung/eines Transports im/ins Ausland oder beidem, verpflichtet sich der Kunde zum Abschluss einer geeigneten Versicherung gegen Diebstahl und Elementarschäden. Die dadurch entstehenden Kosten und Risiken trägt der Kunde allein.

§ 16 Lieferung, Abholung, Übergabe & Rücknahme/-lieferung

1. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) übergibt die Waren/Mietsachen in einwandfreiem und voll betriebsfähigem Zustand. Sollte der Kunde/ein beauftragter Dritter dennoch Mängel feststellen sind diese bei Abholung/Überlassung sofort anzuzeigen und schriftlich festzuhalten.
2. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde/ein beauftragter Dritter den Erhalt der Waren/Mietsachen in einwandfreiem und voll betriebsfähigem Zustand, sowie den Übergang.
3. Sofern die Ware/Mietsache von einem Bevollmächtigten oder Beauftragten des Kunden in Empfang genommen/abgeholt wird, so haftet dieser für alle Schäden die in seiner Obhut an der Ware/Mietsache entstehen. Diese Haftung versteht sich als Zusatz neben der Haftung des Kunden.
4. Wird die Ware/Mietsache auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit Absendung an den Kunden die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware/Mietsache an den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware/Mietsache vom Erfüllungsort der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
5. Die Rücknahme der Waren/Mietsachen durch die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) ist keine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Zustand/die Vollständigkeit dieser.
6. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) behält sich ausdrücklich vor, alle Waren/Mietsachen innerhalb einer angemessenen Frist auf Vollständigkeit, Funktionstüchtigkeit und einwandfreien Zustand zu Prüfen und den Kunden sofort über etwaige Mängel oder Unvollständigkeit zu Informieren.
7. Der Kunde verpflichtet sich, die überlassenen Waren/ Mietsachen, dem Neuwert dieser entsprechend, über die gesamte Dauer des Überlassungs-/ Mietzeitraums gegen Schäden/Verlust und Diebstahl zu versichern.
8. In jedem Fall haftet der Kunde aber bei Verlust/Diebstahl oder Schäden der Waren/Mietsachen in vollem Umfang, somit auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
9. Des weiteren behält die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) sich im Falle einer Beschädigung der Ware/Mietsache vor, neben den allgemein bestehenden Schadenersatzansprüchen zusätzlich entstandene Reparatur-/Folgekosten in Rechnung zu stellen.

§ 17 Kündigung & Rücktritt

1. Eine Stornierung (Kündigung eines Projektauftrages durch den Auftraggeber vor Leistungserbringung) ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. (E-mail, Fax, Brief).

2. Im Falle der Stornierung eines Auftrages ist der Auftraggeber verpflichtet, die Vergütung gemäß nachfolgender Staffel als Schadenersatz an die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) zu zahlen:
 a. Stornierung nach Auftragserteilung oder vertraglichem Mietbeginn: 20% von der Gesamtsumme
 b. Stornierung 30 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn: 50% von der Gesamtsumme
 c. Stornierung 14 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn: 80% von der Gesamtsumme.
 d. Stornierung später als 7 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn: 100 % von der Gesamtsumme.
3. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der Mitteilung bei der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) maßgeblich. Schadensersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Auftraggeber nachweist, dass der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
4. Einvernehmliche Leistungsanpassungen, auch Reduzierungen, welche zumindest in Textform von beiden Parteien bestätigt wurden gelten nicht als Stornierung.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers oder einer Verschlechterung seiner Bonität ist die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) zur vorzeitigen Auflösung berechtigt. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) kann in einem solchen Fall die weitere Leistungserbringung auch von einer entsprechenden Vorauszahlung abhängig machen.
6. Ein Vertrag kann von beiden Parteien, abgesehen von den Regelungen in den Absätzen 1-4 und den im Folgenden aufgeführten Regelungen für die jeweiligen Vertragstypen aus wichtigem Grund gekündigt werden.
7. Als wichtigen Grund vereinbaren die Parteien insbesondere den Fall, dass,
 a. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Vertragspartners wesentlich verschlechtert haben was z. B. dann der Fall ist, wenn das Insolvenzverfahren bzw. ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird oder bei Wegfall der Geschäftsgrundlage z.B. bei Ausfall oder Absage der Produktion.
 b. der Auftraggeber Ausführungen verlangt, die gegen geltendes Recht oder anerkannte Richtlinien bzw. Regeln der Technik verstoßen, oder eine Gefährdung begründen könnten, die nach Ansicht der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) nicht mit vertretbaren Mitteln auf ein akzeptables Maß reduzierbar und damit nicht hinnehmbar ist.
8. Nicht als wichtiger Grund und auch nicht als Wegfall der Geschäftsgrundlage wird der Fall angesehen, dass der Kunde oder sein Kunden aus einem nicht der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) zuzurechnenden Umstandes die Veranstaltung absagt. Hierrunter fallen auch Gründe die nicht im Einfluss des Kunden stehen, wie etwa die Aussprache einer Anschlagswarnung oder Fälle der höheren Gewalt. In solchen Fällen gelten die Regelungen des Absätze 1 – 4 dieses Paragraphen.
9. Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt), ist diese berechtig die dem Kunden überlassenen Waren/Mietsachen, auch ohne dessen Zustimmung, beim Kunden abzuholen. Der Kunde gestattet der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) mit zustandekommen des Vertrages, das Betreten von Räumlichkeiten und Geländen zur Abholung der Waren/Mietsachen. Stehen der Abholung Rechte Dritter entgegen, tritt der Kunde mit Abschluss des Vertrags alle Ansprüche Dritter auf Herausgabe der Waren/ Mietsachen an die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) ab.

§18 Verzug, Unmöglichkeit

Gerät die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) in Verzug und wird auch eine vom Auftraggeber bestimmte angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nicht eingehalten, ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch eine etwaige Teilleistung für ihn kein Interesse hat. Weitergehende Rechte und Ansprüche insbesondere solche auf Schadensersatz stehen ihm nur für typischerweise bei dem Geschäft der fraglichen Art voraussehbare Schäden zu. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) haftet jedoch auch dann für Verzugsschäden nur bis zur Höhe der Auftragssumme.

§ 19 Gewährleistung

1. Sollte die Leistung der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt mit einem Mangel behaftet sein, bessert die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl entweder nach, stellt neu her oder liefert neu. Gelingt die Mängelbeseitigung mit den gewählten Maßnahmen nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unerheblich mindert. In diesem Fall hat der Kunde lediglich das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
2. Fehlt der Leistung ein in dem Einzelvertrag explizit vereinbartes Beschaffenheitsmerkmal oder eine Beschaffenheitsgarantie, kann der Kunde, wenn Nachbesserung, Neuherstellung oder Ersatzlieferung zu keinem Erfolg führen, statt der Minderung oder des Rücktritts auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
3. Für andere durch den Mangel verursachte Schäden haftet die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) nur, wenn sich der objektive Sinn der Beschaffenheitsgarantie nach Absatz 2 gerade auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens bezog. Für andere durch den Mangel verursachte Schäden, die sich auf die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten stützen, wird eine Haftung nur übernommen, wenn der Schaden durch grob fahrlässiges Verhalten der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) oder ihrer Mitarbeiter und Nachunternehmer verursacht wurde.
4. Im Falle eigenmächtiger Änderungen und/oder Bearbeitungen von Arbeitsergebnissen der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) durch den Kunden, oder seiner Erfüllungsgehilfen sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Leistung unmittelbar nach Lieferung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu testen. Werden dabei oder später Mängel festgestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) umgehend eine Mängelrüge zumindest in Textform (Email/Brief/Fax. etc.) – unter genauer Angaben der aufgefundenen Mängel – zu übermitteln, andernfalls verliert der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung und etwaigen Schadenersatz.
6. Erfolgt innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Kenntniserlangung des Mangels keine Mangelrüge, gilt die Leistung als mangelfrei.
7. Beratende Tätigkeit oder Erteilung technischer Auskünfte durch die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) außerhalb der vereinbarten vertraglichen Leistungen geschiehen ausdrücklich unter Ausschluss jeglicher Haftung.
8. Für Vermögensschäden und entgangenen Gewinn aufgrund von Planungs- /Beratungsfehlern haftet die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) gegenüber dem Kunden nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
9. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, sofern die vertraglichen Verpflichtungen nicht maßgeblich verletzt wurden und die Ware/Mietsache für den Einsatzzweck und die Bestimmung nicht gänzlich unbrauchbar ist bzw. die Abweichung unerheblich ist.
10. Die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) haftet nicht für eventuelle Lieferverzögerungen oder nicht Erfüllbarkeit von Leistungen, sofern diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren, zB. Streik, andere Behördliche Maßnahmen oder sie durch Höhere Gewalt herbeigeführt wurden.
11. Bei Verkauf gebrauchter Ware verkürzt sich der Gewährleistungsanspruch auf 1 Jahr.

§20 Eigentums- und Urheberrechte

1. Werden im Rahmen der Auftragsausführung von der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) Zeichnungen, Renderings oder Modelle hergestellt oder Konzepte oder Software entwickelt, die als Hilfsmittel zur Durchführung des Auftrags dienen, stehen ihr hieran die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte zu. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen oder sie selbst außerhalb des konkreten Projektes zu verwerten. Auf Verlangen sind diese Arbeitsmaterialien herauszugeben.
2. Der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) stehen sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und/oder im Zusammenhang hiermit gewonnenem Know-how zu.
3. Besteht der Vertragsgegenstand in der Lieferung einer planerischen oder sonstig überwiegend geistigen Leistung (z.B. Entwurfs- bzw. Planungsarbeiten), ist der Kunde auf die vertraglich vereinbarte Nutzung der Leistung zu eigenen Zwecken beschränkt. Eine

Weitergabe des Entwurfs- bzw. Entwicklungsergebnisses an Dritte setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien voraus.

4. Sofern die Leistung die Entwicklung von Computer-Software, oder Showprogrammierungen umfasst, räumt die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, diese bestimmungsgemäß mit dem für das konkrete Projekt zu nutzen. Vervielfältigungen, Weitergabe und Verwendung der Daten zu nicht projektbezogenen Zwecken sind nicht gestattet. Weitere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) und sind gesondert zu vergüten.
5. Werden Arbeitsergebnisse der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) ohne deren explizite Einwilligung für andere Projekte verwendet, so entsteht der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) gegenüber dem Auftraggeber ein Anspruch in Höhe der für die Erstellung der verwendeten Arbeitsergebnisse vereinbarten Vergütung.
6. Für den Fall, dass die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) nach Anweisungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggeber arbeitet oder von ihm zur Verfügung gestellten Content verwertet oder verwendet, übernimmt die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) keine Haftung für eine daraus entstehende Verletzung von Schutzrechten. Falls ein Dritter eine Verletzung von Schutzrechten gegenüber der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) geltend macht, wird der Kunde die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) hiervon inklusive eventuell anfallender Rechtsverfolgungskosten freistellen.

§21 Schadensersatzregelungen und Haftungsbeschränkungen

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt), ihrer gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.
3. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten / Kardinalpflichten. Die Haftung begrenzt sich in diesem Falle jedoch auf nach dem Vertragszweck und bei Vertragsschluss vorhersehbare, typische Schäden und die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der R+V Allgemeine Versicherungs AG, Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt)
 a. Personenschäden: 3.000.000 EUR
 b. Sachschäden: 3.000.000 EUR
 c. Vermögensschäden: 3.000.000 EUR
4. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
5. Eine Haftung der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) für Folgeschäden (insbesondere aber nicht ausschließlich für entgangenen Gewinn, Finanzierungsaufwendungen, Produktionsstillstand) ist ausgeschlossen.

§ 22 Geheimhaltung, Datenschutz & Lizenzen

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich über den Inhalt des Vertrages, insbesondere Preise, sowie alle im Zusammenhang der Vertragsabwicklung erlangten Informationen und Daten auch nach Ende des Vertrages stillschweigen zu bewahren.
2. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Vertragspartners. Dies gilt im Besonderen für die Veröffentlichung von Posts, Dokumenten, Daten, Bildern usw. im Internet und auf sozialen Netzwerken wie zB. Facebook, Instagram & Twitter.
3. Beide Vertragsparteien verpflichten sich alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhaltenen Unterlagen, Pläne, Lizenzen und Daten ordnungsgemäß und für dritte unzugänglich aufzubewahren und nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert zurückzugeben.
4. Soweit unser Angebot seitens des Kunden nicht angenommen wird, sind alle bis dahin ausgehändigte Unterlagen unverzüglich und ordnungsgemäß zu vernichten oder an uns zurückzusenden.
5. Der Einsatz von Audio-/Videosystemen, Software, Wiedergabegeräten und sonstigen Medien darf nur nach den Bedingungen des jeweiligen Lizenzinhabers erfolgen. Im Falle einer

nicht sachgemäßen Nutzung stellen beide Vertragsparteien die jeweils andere von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

§23 Verpflichtung zum Haftungsausschluss und zur Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber hat eine inhaltlich der Regelung der §§ 20, 21 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten der Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) zu vereinbaren.
2. Soweit die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, wird der Kunde die Volumax Veranstaltungstechnik UG (haftungsbeschränkt) von Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der geschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Beide Parteien sind nach dem Gebot von Treu und Glauben der gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sie werden nichts unternehmen, was der anderen Partei oder ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit schaden könnte.
2. Mündliche Nebenabreden haben mit Ausnahme der Regelungen des § 5 Abs. 3 keine Gültigkeit. Alle Individualvereinbarungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Gültigkeit zumindest der Textform. (Email, Fax, Brief)